

**Studienordnung
für den
Studiengang International Business
mit dem Abschlussgrad
Master of Arts
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Köln**

**Vom
10. Juli 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlagen der Studienordnung	3
§ 2 Qualifikation, weitere Voraussetzungen der Einschreibung, Einstufungsprüfung	3
§ 3 Studienziele	3
§ 4 Lehr- und Lernformen	3
§ 5 Studiendauer	4
§ 6 Module	4
§ 7 Aufbau des Studiums	5
§ 8 Inhaltlicher und prüfungsmäßiger Zusammenhang zwischen den Modulen	5
§ 9 Studiensemester im Ausland	6
§ 10 Meldung zu Modulen	6
§ 11 Modulprüfungen	6
§ 12 Sprache in Modulprüfungen	6
§ 13 Studienberatung	6
§ 14 Veranstaltungskommentare (Syllabi)	7
§ 15 Evaluation	7
§ 16 In-Kraft-Treten der Studienordnung	7
Anlage 1 : Studienverlaufsplan, zugleich inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete	8

§ 1 Grundlagen der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt aufgrund des Hochschulgesetzes sowie der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang International Business (im Folgenden als Studiengang bezeichnet) der Fachhochschule Köln vom 10.07.2006 das Studium im Studiengang mit dem Abschluss der Master-Prüfung an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (im Folgenden als Fakultät bezeichnet) der Fachhochschule Köln.

§ 2 Qualifikation, weitere Voraussetzungen der Einschreibung, Einstufungsprüfung

- (1) Die Qualifikation (§ 66 HG) für das Studium wird durch den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums im Studiengang International Business mit dem Mindestabschlussgrad „Bachelor of Arts in International Business“ und einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) nachgewiesen.
- (2) Zusätzlich muss der Nachweis von guten analytischen sowie Englischkenntnissen erfolgen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn innerhalb von einem Jahr vor der Bewerbung ein GMAT mit mindestens 500 Punkten abgelegt wurde. Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache neben Englisch müssen ebenfalls nachgewiesen werden.
- (3) Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber regelt die Einschreibesatzung der Fachhochschule Köln in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Absolventinnen und Absolventen anderer als der in Absatz 1 genannten Studiengänge können beim Nachweis der Einschlägigkeit der Studieninhalte ebenfalls zum Studium zugelassen werden. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienziele

- (1) Ziel des Master-Studiengangs „International Business“ ist es, den Studierenden eine wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Managementausbildung sowie die zur Lösung strategischer und internationaler Problemstellungen erforderliche Fach-, Methoden-, Sozial-, Problemlösungs- und Führungskompetenz zu vermitteln und hierdurch die Basis für eine erfolgreiche Karriere im Senior Management von international operierenden Unternehmen, Organisationen und Bereichen des höheren Dienstes der öffentlichen Verwaltung zu legen.
- (2) Studium und Lehre intendieren die integrative Vermittlung fachlicher, methodischer, persönlicher und sozialer Kompetenzen. Zu diesem Zweck kommen geeignete didaktische Mittel sowie Moderationstechniken, Projektarbeit, Simulationen etc. zum Einsatz.

§ 4 Lehr- und Lernformen

- (1) Lehr- und Lernformen sind:
 1. Vorlesung / Lehrvortrag
 2. Seminaristischer Unterricht
 3. Übung
 4. Seminar
 5. Exkursion

1. Vorlesung / Lehrvortrag

Der Lehrvortrag dient der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffes sowie der Vermittlung von Methoden. Dabei trägt die oder der Lehrende vor und geht auf Fragen der Studierenden ein.

2. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht werden die Lehrinhalte unter aktiver Beteiligung der Studierenden erarbeitet und vertieft.

3. Übung

In der Übung werden der Lehrstoff und die daraus sich ergebenden Zusammenhänge an Beispielen und Fällen erläutert und vertieft. Die oder der Lehrende gestaltet die Übung in Absprache mit den Studierenden.

4. Seminar

Im Seminar werden auf der Basis vorhandener Grundkenntnisse erweiterte Einsichten und Fähigkeiten im Wechsel von Vortrag, Referat und Diskussion unter Behandlung komplexer, praxisbezogener Problemstellungen erarbeitet. Die aktive Beteiligung der Studierenden steht im Vordergrund.

5. Exkursionen

Exkursionen stellen die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie sollen exemplarische Einblicke in die Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln, die im inneren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen.

- (2) Alle Lehr- und Lernformen sind so gestaltet, dass die Studierenden frühzeitig lernen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und das Gelernte anzuwenden. Mit Fallstudien, (Praxis-)Projekten, Rollen- und Planspielen sowie Erkundungen in der Berufspraxis wird Lernen durch Erfahrung und Training ermöglicht; der Anwendungsbezug der Ausbildung wird verstärkt.

§ 5 Studiendauer

- (1) Das Studium im Studiengang dauert einschließlich der Master-Thesis und des Kolloquiums in der Regel zwei Jahre.
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (3) Die Vorlesungszeiten werden durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt und bekannt gegeben. In der vorlesungsfreien Zeit können Blocklehrveranstaltungen und Modulprüfungen abgehalten werden.

§ 6 Module

- (1) Das Studium enthält Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Veranstaltungen, die für alle Studierenden gleich, d. h. ohne Auswahlmöglichkeiten sind. Wahlpflichtmodule (Electives) sind Veranstaltungen des Wahlpflichtbereiches, aus denen die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Modulen auszuwählen haben.
- (2) Ein Modul ist eine für sich abgeschlossene Lehreinheit, die mit einer Modulprüfung abgeschlossen wird. Die Modularisierung des gesamten Studiums und die studienbegleitenden Modulprüfungen ermöglichen den Studierenden, den Lernfortschritt

sukzessive zu überprüfen. Die Durchlässigkeit zu anderen Studiengängen bzw. Hochschulen und somit auch die internationale Mobilität von Studierenden wird gefördert.

- (3) Die charakteristischen Inhalte der Module ergeben sich aus den im Studienverlaufsplan enthaltenen Bezeichnungen der ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen in Verbindung mit § 23 der MPO und den Veranstaltungskommentaren.
- (4) Die Module sind mit Leistungspunkten (Credits) gemäß European Credit Transfersystem (ECTS) bewertet. Die Credits sowie die Zuordnung der Module zu den einzelnen Studienjahren sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen (Anlage 1)

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium besteht aus:

1. dem Studium von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im ersten Studienjahr,
2. einem obligatorischen Auslandsstudiensemester (Studiensemester 3), in dem Module im Umfang von 30 Credits nach dem ECTS zu wählen sind. Dabei muss mindestens je ein Module aus den Fachgebieten
 - Finance
 - Accounting
 - Business Ethics und
 - Human Resource Management
 gewählt werden. Weitere Module können aus den Bereichen
 - Regional Studies
 - Emerging Markets
 - Economic Geography
 - International Politics
 gewählt werden.
3. dem Pflichtmodul „Multidisciplinary Research“ im vierten Studiensemester sowie
4. einer abschließenden Master-Thesis sowie einem Kolloquium im vierten Studiensemester.

(2) Die Module werden in deutscher Sprache und/oder in englischer Sprache abgehalten.

(3) Die Dekanin oder der Dekan legt spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des laufenden Semesters das jeweilige Angebot an Wahlpflichtmodulen für das nächste Semester fest.

(4) Einen Überblick über die Module und die Modulprüfungen sowie ihre Verteilung auf die einzelnen Studienjahre gibt der Studienverlaufsplan des Studiengangs (Anlage 1).

§ 8 Inhaltlicher und prüfungsmäßiger Zusammenhang zwischen den Modulen

(1) Es wird ein systematischer Zusammenhang zwischen den Modulen durch den im Curriculum vorgegebenen Studienverlaufsplan hergestellt. Von allen Dozenten des Studiengangs können so mögliche inhaltliche Bezüge zu den jeweils anderen Modulen aufgegriffen werden.

- (2) Die Prüfungsorganisation stellt sicher, dass die laut der MPO notwendigen studienbegleitenden Modulprüfungen in den Zeiträumen stattfinden können, zu denen das zugehörige Modul laut Studienverlaufsplan angeboten wird.

§ 9 Studiensemester im Ausland

- (1) Der internationale Schwerpunkt des Studiums wird durch ein obligatorisches Auslandssemester unterstützt.
- (2) Für das Auslandsstudium sind ausreichende Sprachkenntnisse erforderlich.
- (3) Für das Auslandssemester müssen die Studierenden einen aussagekräftigen Studienplan erstellen, der dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird. Dieser prüft in Absprache mit den jeweiligen Fachdozenten, ob und inwieweit der Studienplan anerkannt werden kann.

§ 10 Meldung zu Modulen

- (1) Die Studierenden müssen sich spätestens bis zu dem für das jeweilige Semester vom Dekan der Fakultät festgesetzten und durch Aushang bekannt gegebenen Termin verbindlich für die Module des Wahlpflicht- und Pflichtbereiches anmelden.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, bei zu geringer Nachfrage ein Modul für ein Semester nicht anbieten zu lassen. Zu geringe Nachfrage bedeutet in der Regel eine Anmeldung von weniger als 5 Studierenden.
- (3) Melden sich Studierende nicht oder verspätet zu einem Modul an, so haben sie keinen Anspruch darauf, dass das von ihnen gewünschte Modul angeboten wird.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen sind abzulegen in allen Modulen des Studienganges.
- (2) Der Bescheid über die Zulassung erfolgt durch Aushang.
- (3) Im Übrigen wird auf die §§ 14 - 20 MPO und § 12 Abs. 3 verwiesen.
- (4) Zur Ergänzung des Fachstudiums können die Studierenden über die Pflichtstundenzahl hinausgehende Module aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule besuchen. Unterziehen sie sich in diesen Fächern einer Prüfung, so gilt § 30 Abs. 3 MPO.

§ 12 Sprache in Modulprüfungen

Alle Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Studienberatung

- (1) Die Fakultät führt Studienberatungen durch, in denen die Studierenden Empfehlungen für die individuelle Gestaltung ihres Studiums und des Auslandssemesters erhalten. Näheres über die Studienberatung wird in jedem Semester in geeigneter Form bekannt gegeben.

- (2) An der Studienberatung sind sowohl Lehrende als auch Studierende beteiligt.
- (3) Jede bzw. jeder Lehrende der Fakultät steht zur individuellen Studienberatung zur Verfügung.
- (4) Gesonderte Informationen werden Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Hochschulwechslerinnen und -wechslern angeboten.

§ 14 Veranstaltungskommentare (Syllabi)

- (1) Zu den in der Anlage 1 aufgeführten Modulen existieren studiengangbezogene Veranstaltungskommentare. Jede bzw. jeder Lehrende erstellt für ihre bzw. seine Lehrveranstaltung einen Syllabus nach einem von der Dekanin oder dem Dekan erstellten Muster. Der Veranstaltungskommentar soll mindestens enthalten:
 - die Ziele, die mit der Lehrveranstaltung erreicht werden sollen (Wissen, Können, Verhalten),
 - eine Sachgliederung der zu vermittelnden bzw. zu erarbeitenden Inhalte,
 - notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse,
 - die Lernmethode, die der Lehrveranstaltung zu Grunde liegt,
 - welche Prüfungsformen für diese Lehrveranstaltung gewählt werden,
 - Literaturhinweise zur Vor- und Nachbearbeitung des Unterrichtsstoffs,
 - in welcher Sprache bzw. mit welchem Sprachanteil die Lehrveranstaltung und die Prüfungen gehalten werden,
 - Umfang der Eigenleistungen der Studierenden,
 - Art der Eigenleistungen der Studierenden
 - ergänzende Studien (Hausaufgaben; Vorbereitung von Kurzvorträgen, Präsentationen, Fallstudienarbeit, Planspielen oder Projekten; geregelte Gruppen- oder Individualstudien). zur Vertiefung der Veranstaltungsinhalte
 - mögliche Fallstudien zur Vertiefung der Vorlesung.
- (2) Die Veranstaltungskommentare werden regelmäßig aktualisiert und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 15 Evaluation

Die Fakultät setzt die Vorgaben der Evaluationsordnung der Fachhochschule Köln vollständig um. Hinsichtlich der inhaltlichen Einzelheiten wird daher an dieser Stelle auf die Evaluationsordnung der Fachhochschule verwiesen.

§ 16 In-Kraft-Treten der Studienordnung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang International Business ab dem Wintersemester 2005/06 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 22.06.2004 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln vom 05.09.2005.

Köln, den 10. Juli 2006

Der Rektor
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

Studienverlaufsplan Stand 22.12.04								
Semester	Kontaktstunden/Woche bzw. ECTS-credits							
	1	c	2	c	3	c	4	c
Functional Strategic Competence								
Operative and Strategic International Marketing	4	6						
Global Strategy			4	6				
International Business Development			4	6				
Global Business Logistics	4	6						
International Risk Management	4	6						
Tools and methods competence								
Quantitative Methods	4	6						
Cross Cultural Management			4	6				
Decisionmaking framework								
Global Economics	4	6						
Electives (2 von 3)			8	12				
International Human Resource Management								
International Business Law								
Knowledge Management								
Auslandsstudium: Electives								
5 Kurse aus den Bereichen (*= verpflichtend):					20	30		
Finance *								
Accounting *								
Business Ethics *								
Human Resource Management *								
Regional Studies								
Emerging Markets								
Economic Geography								
International Politics								
Masterprüfung								
Multidisciplinary Research							4	6
Thesis und Kolloquium								24
Stunden / Woche / credits	20	30	20	30	20	30	4	30